Verordnung der Kirchenleitung über die Mitwirkung der Regionalkonferenz Anhalt des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland an Personalentscheidungen

Vom 19.09.2006 (ABl. Anhalt 2008 Bd. 1, S. 35).

Die Kirchenleitung hat gemäß § 14 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. November 2004 (Diakoniegesetz Anhalts) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1. Die Regionalkonferenz Anhalt (RKA) wirkt an Personalentscheidungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (DWM) betreffen, nach Maßgabe des Diakoniegesetzes Anhalts mit.

§ 2.

1. Die Mitwirkung erstreckt sich auf

   a) das Mitglied im Diakonischen Rat (§ 11 Abs. 4 Diakoniegesetz)

   b) die Mitglieder in der Diakonischen Konferenz (§ 11 Abs. 5 Diakoniegesetz)

   c) den Landespfarrer für Diakonie (§ 12 Diakoniegesetz).

2. [1]Die Mitwirkung erfolgt in der Form des Benehmens aufgrund eines Personalvorschlages des zuständigen Entscheidungsgremiums. [2]Ist die RKA aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, das Benehmen herzustellen, handelt die oder der Vorsitzende an ihrer Stelle.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt am 20. September 2006 in Kraft.
2. Die Erstbesetzung, die ohne Mitwirkung der RKA erfolgt ist, gilt als ordnungsgemäß.